

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP 1 / 4 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. August 2008

Personelle Besetzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Erziehungsberatungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat, im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 eine zusätzliche Stelle für einen/eine Dipl. Sozialarbeiter(-in) im ASD einzurichten. Des Weiteren empfiehlt der Jugendhilfeausschuss dem Rat, den Abschluss einer Öffentlich rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage) über die Übernahme der Vollzeitpflege zum 1. Januar 2009 durch den Rhein-Kreis Neuss zuzustimmen.

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.02.2008 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, den notwendigen Personalbedarf in den Bereichen Erziehungsberatungsstelle und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) zu ermitteln. Hierzu sollte auch die Fallzahlenentwicklung, die im Rahmen des zu erstellenden Jugendhilfeberichtes erhoben werden sollte, herangezogen werden, der in der heutigen Sitzung vorgelegt wurde.

I. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD ist Ansprechpartner für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und andere Familienangehörige in allen Fragen der Erziehung, des Zusammenlebens, der Partnerschaft und der Familie.

Die Arbeitsschwerpunkte des ASD werden durch die gesetzlichen Pflichtaufgaben vorgegeben, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert sind. Die Hilfen werden für Familien mit Kindern gewährt, in der Regel bis diese ihr 21. Lebensjahr vollendet haben. Im begründeten Einzelfall ist die maximale Grenze das 27. Lebensjahr.

Dabei handelt es sich um die Bereiche:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§18 SGB VIII)
- Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes (§§ 1666,1666a BGB, §§ 8a SGB VIII)
- Mitwirkung in familien-/vormundschaftsgerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen (§§ 27 ff, § 35 a, § 41, § 19 SGB VIII i.V.m. § 36 SGB VIII)
- Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG)
- Mitwirkung/Amtshilfe

In der Stadt Meerbusch werden die Aufgaben des ASD von 7 Mitarbeiterinnen und 3 Mitarbeitern mit einem Gesamtstellenumfang von 8,1 Vollzeitstellen wahrgenommen. Jeder erledigt in dem ihm zugeordneten Stadtbereich eigenverantwortlich alle anfallenden Aufgaben. Es gibt keinen spezialisierten Fachdienst.

Die Fachkraft ist regelmäßig gefordert, eine möglichst tragfähige und vertrauensvolle Beziehung als Berater(in) aufzubauen und dabei die individuellen Persönlichkeitsstrukturen, Charaktereigenschaften, psychischen Auffälligkeiten/Krankheitsbilder und Suchtproblematiken der Hilfesuchenden zu berücksichtigen. Die Sachverhalte sind äußerst individuell und nicht miteinander vergleichbar. Mit sozialarbeiterischen Beratungsmethoden, umfassendem Fachwissen und Rechtskenntnissen sind Hilfsangebote stets neu und individuell nach Bedarf und den Möglichkeiten der Beteiligten zu entwickeln.

In der Regel arbeitet die Fachkraft mit Personen aus allen gesellschaftlichen Schichten, aus vielfältigen Kulturen und jeglichen Professionen. Dies macht ein breites fachliches und methodisches Beratungsspektrum erforderlich. In den gesamten Tätigkeitsbereichen sind komplexe und übergreifende Gesetze und Vorschriften auszulegen und anzuwenden. Bei allen Überprüfungen, Beurteilungen und Stellungnahmen ist mit den großen Ermessensspielräumen verantwortlich umzugehen. Dies erfordert ein adäquates Maß an Selbstreflexion.

Die Arbeit wird hauptsächlich charakterisiert durch Beratungs- und Moderationstätigkeit mit Großsystemen (Eltern, Stiefeltern, Kind/Jugendlicher/Heranwachsender, Kindergarten/Schule, hilfeleistender Institution, Diagnostiker/Therapeuten etc.), in der Regel mit hohem Konfliktpotential, häufig in Form von akuten Krisensituationen, die ggf. bei Gefahr im Verzuge ein sofortiges eigenverantwortliches Handeln notwendig machen.

Die Tätigkeiten verlangen hohe sozialarbeiterische Fähigkeiten in der Gesprächsführung, im Analysieren der Konfliktursachen und seiner Zusammenhänge, bei der Motivierung, bei der Schaffung konstruktiver Arbeitsbeziehungen und bei der Einschätzung perspektivischer Auswirkungen. Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber ist insbesondere Flexibilität, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit gefordert.

Zudem haben die aufgeführten Tätigkeiten bedeutenden Einfluss auf das jeweilige Familiensystem und die Biographie von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Die zu erstellenden gutachterlichen Stellungnahmen dienen den jeweiligen Gerichten als Entscheidungsgrundlage und nehmen somit maßgeblichen Einfluss auf den Beschluss bzw. auf das Urteil.

Aufgabenentwicklung im ASD

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zum 01.01.1991, der Novellierung des Gesetzes zum 01.04.1993, dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005, hat sich die Jugendhilfelandchaft und damit der Aufgabenkatalog und der Adressatenkreis maßgeblich verändert und erweitert. Am 27.06.2008 wurde das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom Bundesrat verabschiedet. Das Inkrafttreten ist in Kürze zu erwarten. Auch hier werden weitere Anforderungen an die Jugendämter benannt.

§ 1 des SGB VIII ist überschrieben mit den Begriffen „Recht auf Erziehung“ und „Elternverantwortung“. Es heißt dort: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Das Sozialgesetzbuch VIII legt besonderen Wert auf die Förderung von Familien. In diesem Zusammenhang soll die Jugendhilfe die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Ferner soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Mit dieser „Forderung“ ging ein Umdenken von reaktiver auf vorbeugende Hilfestellung einher.

Im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung hat der Gesetzgeber den Ausbau vorbeugender Hilfen durch den Aufbau ambulanter Erziehungshilfen gesichert. Nach dem SGB VIII hat ein Erziehungsberechtigter Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung seines Kindes. Bei der Durchführung der einzelnen

Hilfen hat die Jugendhilfe die Aufgabe, bedarfs- und zielgerecht am Einzelfall zu entscheiden und die Beteiligten in den Entscheidungs- und Hilfeprozess einzubeziehen.

Der Bedarf an Hilfen war nie so groß. Was ist anders geworden?

Eine gesellschaftliche Entwicklung, die in der alltäglichen Beratungsarbeit immer wieder deutlich wird und sich im Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen widerspiegelt, ist im Mangel elterlicher Erziehungskompetenz zu sehen. Kinder und Jugendliche zeichnen sich zunehmend durch Grenzen-, Orientierungs- und Perspektivlosigkeit, mangelndes Unrechtsbewusstsein, ausgeprägte verbale und/oder körperlich aggressive Reaktionen, Schul- und Leistungsverweigerung, strafbare Handlungen sowie durch den Genuss/Missbrauch von Suchtmitteln, Ritzen und Suiziddrohung etc. aus. Eltern und Lehrer stehen diesen Entwicklungen ohnmächtig gegenüber und können die Kinder erzieherisch nicht mehr erreichen. Beziehungen werden zur Machtfrage. Dieses Bild ist in der heutigen Jugendhilfe zur alltäglichen Erscheinung geworden, mit der Tendenz, dass das Alter der Kinder zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens der Eltern tendenziell sinkt.

Ein weiterer Grund ist auch in der Zunahme von Konfliktpotenzial in Familien zu sehen, ausgelöst durch schwierige familiäre Lebenssituationen, bedingt durch Trennung oder Scheidung, aber auch durch die Zunahme von Armut und psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen.

Konsequenzen für den ASD

Im Jahr 2001 wurde anlässlich der steigenden Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich, dass die Fallbearbeitung in den zurückliegenden Jahren einen zunehmend höheren Arbeitsaufwand umfasste und die Arbeit in der bisherigen Qualität nicht mehr aufrechtzuerhalten war.

Die als Ursachen des erhöhten Arbeitsaufwandes benannten Punkte haben mit Ergänzungen bis heute Gültigkeit und ergeben sich schwerpunktmäßig durch:

- die Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechtes zum (01.07.1998) mit Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie der Erweiterung des Personenkreises der Antragsberechtigten u.a. auf die nichtehelichen Väter, Großeltern etc.
Zudem wurde im Rahmen der Familiengerichtshilfe der begleitete Umgang als Pflichtleistung des Jugendamtes gesetzlich verankert. Gerichte nutzen zunehmend diese Möglichkeit in strittigen Umgangsfragen und beschließen den begleitenden Umgang.
- die deutliche Steigerung ambulanter Hilfen zur Erziehung, als Prophylaxe zur Vermeidung / Reduzierung von stationären Hilfen zur Erziehung. Das Angebot hat sich vielseitig erweitert und optimiert. Die Einleitung einer ambulanten Hilfe sowie die erforderliche Fortschreibung der Hilfeplanung sind zeitintensiv.
- Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005

Neben den gesetzlich bedingten Aufgabenerweiterungen haben sich in der Arbeit inhaltliche Veränderungen ergeben, wodurch für den einzelnen Fall ein mehr an Zeit beansprucht wird, sei es durch:

- den Anstieg der Anzahl der in einem Fall zu beteiligenden Personen (Patchworkfamilien, Kindergarten/Schule, hilfeleistende Institution, Diagnostiker/Therapeuten, Rechtsanwälte etc.)
- die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen / Suchterkrankungen bei Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, oftmals Grenzfälle, die in der Jugendhilfe verbleiben. Der Beratungsprozess verläuft je nach Krankheitsverlauf nicht kontinuierlich und hat im Hinblick auf Kindeswohl neben dem Unterstützungsauftrag maßgeblich das staatliche Wächteramt sicherzustellen.
- das Erfordernis, Fälle zunehmend zu zweit zu bearbeiten. Dies ist einmal festgelegt in den fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung und erfolgt nach Einzelabsprache in hoch konflikträchtigen Familiengesprächen, aber auch zum Schutz der fallzuständigen Fachkraft (Zeugenschaft).
- lange Wartezeiten zur Diagnostik und Therapie.

Aktuell steht das Inkrafttreten der Reform der familiengerichtlichen Verfahren an. In diesem Gesetz geht es um ein Beschleunigungs- und Vorranggebot, nicht nur in Fällen der Kindeswohlgefährdung, sondern für alle Verfahren, in denen es um das Sorge- und Umgangsrecht geht. Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden, dass heißt, innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrages soll das Anliegen unter fachlicher Begleitung des Jugendamtes mit allen Beteiligten vor Gericht erörtert werden. Dies bedeutet einen kurzfristigen und flexibeln Einsatz von Personal.

Mit der Aufgabenentwicklung ist eine Aufgabenvielfalt entstanden, die jede Fachkraft fordert, sich spezielles Fachwissen, als Beispiel sei der § 35a SGB VIII genannt, anzueignen und in Aktualität vorzuhalten. Größere Städte sind vielfach spezialisiert und halten Fachdienste wie Jugendgerichtshilfe, Vollzeitpflege, Hilfen für seelisch Behinderte vor. Dies ist intern in Meerbusch nicht realisierbar. Ausnahme bildet der Bereich der Adoption. Diese Aufgabe wurde im Jahr 2003 im Rahmen der Anforderungen für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle vom Rhein-Kreis Neuss übernommen.

Die Annahme von Hilfen erfordert Überzeugungsarbeit und keine Verordnung. Häufig geht es um Familien, die aus Sicht des Jugendamtes Beratungs-/Betreuungsbedarf haben, bei denen aber (noch) kein Handlungsbedarf im Sinne des staatlichen Wächteramtes besteht. Hier ist Zeit erforderlich, um Familien über den Weg der Vertrauensbildung (formlose Betreuung) zu motivieren, Hilfe anzunehmen. Sozialarbeit ist Beziehungsarbeit, und Beziehungen brauchen Zeit. Zeit, die man benötigt, um einen Blick hinter die Fassade zu werfen, die Eltern präsentieren, wenn sie mit „dem Amt“ zu tun haben. Aufgrund multipler Probleme kann bei den Eltern immer weniger Kompetenz/Ressourcen vorausgesetzt werden.

Vorrangiges Ziel ist es, die Eltern wieder ins Handeln zu bringen, indem sie ihre verlorengegangene elterliche Präsenz wiedererlangen. Dieser „Grauzonenbereich“ ist auszuhalten und das Risiko, etwas zu übersehen, steigt. Eingehende Meldungen von potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit absoluter Priorität, entsprechend den vereinbarten Verfahrensstandards, bearbeitet.

Nach wie vor ist zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens eine konsequente Prioritätensetzung unabdingbar. Dies erfordert alltäglich die flexible und zeitnahe Bearbeitung akuter Fallentwicklungen und die Zurückstellung von allgemeinen Beratungen in Fragen der Erziehung, der Trennung und Scheidung, des Umganges, von formlosen Betreuungen sowie von Hilfeplangesprächen und damit die Steuerung kostenintensiver Erziehungshilfen.

Beispiel:

03.07.2008 – Es gehen nachmittags 2 Meldungen auf Kindeswohlgefährdungen ein. Melder sind ein Jugendamt und das Ordnungsamt. Nach einer kurzfristig einberufenen Teamsitzung zur Risikoabwägung steht fest, dass vor dem Wochenende, somit am nächsten Tag, noch eine Kontaktaufnahme zu den betroffenen Familien erfolgen muss. Dies bedeutet, dass 4 Fachkräfte ihre Termine für den nächsten Tag absagen und erneut terminieren müssen. Je nach Termin und beteiligten Personen ist dies zeitaufwändig.

Jugendämter sind gleichzeitig Agentur des Helfens, Instanz sozialer Kontrolle, Akteur im Sozialraum, aber auch Dienstleister für junge Menschen und Familien. Ist jedoch die Rede von der Garantie für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung, wenn dies durch die Eltern gar nicht oder zumindest allein nicht mehr gewährleistet werden kann, sowie einer damit verbundenen weitestgehenden Vermeidung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen, steht damit immer auch das Jugendamt im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Das ist in jüngster Zeit wieder einmal deutlich geworden bei den tragischen Ereignissen um Kindestötungen. Den Jugendämtern wird dabei in der Öffentlichkeit schnell der „Schwarze Peter“ zugeschoben.

Personalentwicklung im ASD von 1998 – 2008

Seit 2001 wurde der Anteil von zunächst 7,5 Vollzeitstellen in den nachfolgenden Jahren durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit im Jahr 2004 auf 7,95 und im Jahr 2006 auf 8,13 Stellen angehoben.

In dieser Zeit hat sich, wie die nachstehende Tabelle verdeutlicht, allein der Anteil der Hilfen für Erziehung, die mehr als 50% des Gesamtaufwandes der Arbeit der Mitarbeiter des ASD ausmacht, um 216% seit 2000 gesteigert. Allein um die Fallzahlerhöhung (85 Fälle) im Bereich der Hilfen zur Erziehung aufzufangen, wären, unter Berücksichtigung der personellen Aufstockung um 0,63 Stellen, noch ca. 1,2 Vollzeitstellen erforderlich.

Hilfen zur Erziehung

(Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfe gemäß §§ 27 ff, § 35 a, § 41, § 19 SGB VIII i.V.m. § 36 SGB VIII)

Hilfeart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Ambulant	23	24	37	42	58	60	84	98
Teilstationär	7	6	7	6	6	7	7	4
Stationär	25	34	35	40	41	45	43	39
Vollzeitpflege	18*	18*	18*	20	18	18	19	17
Summe	73	82	97	108	123	130	153	158
davon Minderjährige	67	70	86	95	110	112	127	132
davon Volljährige	6	12	11	13	13	18	26	26

* Durchschnittswerte der Jahre 2003 -20007, da in Vorjahren nicht erfasst. Diese Durchschnittswerte wurden den Minderjährigen zugeordnet

Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes

Darüber hinaus nehmen auch die Fälle im Rahmen des staatl. Wächteramtes zu. Dem ASD obliegt die Überprüfung jeglicher Hinweise, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB (körperliche/seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) begründen. Anhand entwickelter Verfahrens- und Bearbeitungsstandards wird jede Meldung gleichermaßen bearbeitet und dokumentiert.

Durch die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für einen verbesserten Kinderschutz und dem ab dem 01.09.2008 beginnenden Besuchsdienst von Familien mit Neugeborenen, der Vernetzung aller am Kinderschutz Beteiligten und einer verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Diese Konsequenz ist ausdrücklich erwünscht, um Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu vermeiden.

Mitteilungen zu § 8a SGB VIII

	2006	2007	2008 Stand 30.06.
kein weiterer Handlungsbedarf	12	14	6
weiterer Klärungsbedarf	3		6
weiterer Beratungsbedarf			2
formlose Betreuung	1	4	3
Diagnostik	1		
Therapie		1	
Familiengericht		1	1
Hilfe zur Erziehung ambulant	3	6	1
Hilfe zur Erziehung stationär		1	

	2006	2007	2008 Stand 30.06.
Inobhutnahme	1	2	4
keine Zuständigkeit des hiesigen Jugendamtes		1	
insgesamt	21	30	23
durchschnittliche Fallzahl pro Monat	1,75	2,5	3,8

In der Tendenz ist festzustellen, dass sich der Arbeitsaufwand im Hinblick auf Fallzahl und weitergehendem Hilfebedarf erhöht. Die Anzahl der Fehlmeldungen hat sich von 57% über 47% auf 26% reduziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Aufgabenbestand des ASD mit dem vorhandenen Personalbestand vor dem Hintergrund der auch im Jugendhilfebericht im einzelnen dargestellten Entwicklung nicht mehr aufgefangen werden kann. Um die Erhöhung der Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen aufzufangen und den Standard der Bearbeitung auf dem Niveau vor der Fallzahlerhöhung zu stabilisieren schlägt die Verwaltung zum einen eine personelle Aufstockung durch eine Fachkraft im ASD, des Weiteren eine Aufgabenverlagerung – Vollzeitpflege - im zeitlichen Umfang von rd. 0,6 Stellen an den Rheinkreis Neuss vor. Unabhängig von der personellen Entlastung der Mitarbeiter des ASD wäre diese Aufgabe auch deshalb besser beim Kreis angesiedelt, weil dieser bereits seit 2003 die Adoptionsvermittlung übernommen hat und Pflegeeltern für die Vollzeitpflege hier nur noch durch aufwendige Verfahren gewonnen werden können.

Die Verwaltung empfiehlt, im Stellenplan 2009 eine weitere Stelle für eine Fachkraft im ASD nach Entgeltgr. 9 auszuweisen. Die Mehrkosten von ca. 36.000 € können bezogen auf den Fachbereich 2 durch die Einsparung von 2 Hauswartstellen im Asylbereich in Höhe von ca. 72.000 € kompensiert werden.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab 1.1.2009 die Vollzeitpflege dem Kreis Neuss zu übertragen. Auch die Stadt Kaarst hat die Vollzeitpflege dem Kreis übertragen. Die Fallpauschale beträgt derzeit 225 €/Monat, so dass auf der Basis der derzeitigen Fälle ca. 40.000 € zus. Kosten entstehen. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssten im Haushalt 2009 bereitgestellt werden. Die Übertragung erfolgt durch eine Öffentlich-rechtl. Vereinbarung, die der Vorlage im Entwurf als Anlage beigelegt ist.

II. Erziehungsberatungsstelle

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. November 2007 hatte der Leiter der Erziehungsberatungsstelle, Herrn Dipl. Psych. Antony ausführlich über die Aufgaben, Fallzahlenentwicklung und die personelle Besetzung berichtet. Auch hier hat die Verwaltung überprüft, ob und inwieweit hier eine personelle Anpassung erfolgen muss. Diese Überprüfung erfolgte u.a. im Vergleich mit der Personalausstattung anderer Beratungsstellen.

Mit 4,02 Planstellen liegt die EB Meerbusch in der personellen Besetzung bezogen auf die Einwohnerzahl im oberen Drittel der Beratungsstellen in NRW (Durchschnitt 2007: 3,3 Fachkräfte auf 50.000 Einwohner). Sie bietet ein für Beratungsstellen spezielles Leistungsspektrum an (therapeutische Einzelarbeit mit Kindern, gruppentherapeutisches Angebot für Kinder von 6-14 Jahren, Ehe- und Paarberatung, Angebote zur Bearbeitung von sexuellem Missbrauch).

Klienten warten auf ein erstes Gespräch in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen; bei Dringlichkeit und bei Anmeldung von Jugendlichen erfolgt eine Betreuung umgehend. Wartezeiten entstehen für bestimmte Maßnahmen mit beschränkter Platzzahl oder bei Terminnachfragen für Berufstätige (z.B. Gruppenplätze, Förderplätze oder Familiengespräche ab 17.00 Uhr). Die Wartezeiten liegen im vergleichbaren Mittelfeld der Beratungsstellen in NRW.

Ein sinnvoller Quantifizierungsvergleich mit anderen Beratungsstellen ist mit den bislang vorliegenden Datensätzen (Controlling durch Kienbaum und Statistik für den Landschaftsverband Rheinland) nur sehr bedingt sinnvoll und leistbar.

Insofern wurde versucht, im Rahmen eines interkommunalen Vergleiches zu entsprechenden Werten zu kommen. Freundlicherweise wurden von der EB Willich und Kaarst deren Daten zur Verfügung gestellt, andere Stellen waren dazu nicht bereit.

2007	Planstellen	Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle	Neu angemeldete Fälle	abgeschlossene Fälle	durchschnittl. Zahl abgeschl. Fälle pro Planstelle
Willich 2007	2;76 / 2;89*	500	369	348	120,42
Kaarst 2007	2;89	305	216	217	75,06
Meerbusch 2007	4;02 / 3;32**	393	265	267	66,42 (4;02) 80,43 (3;32)

*unter Berücksichtigung der fachlich tätigen Honorarkräfte und derer eingerechneten Stunden

** Fachpersonen die keine Fallverantwortlichkeit haben und somit keine Abschlüsse tätigen, weil sie ausschließlich therapeutisch arbeiten, sind ausgenommen worden (4; 02 – 0,70 = 3,32 Planstellen).

Aus diesem Städtevergleich ergibt sich scheinbar die Schlussfolgerung, dass die Leistungsfähigkeit z.B. der Willicher EB bezüglich der quantitativen Bearbeitung von Fällen um ein erhebliches umfangreicher ist als die Bearbeitungsquote in Meerbusch.

Dem ist sicher so. Wird jedoch die Dauer der Betreuungen dabei mit in den Blick genommen, dann zeigt sich, dass in Willich viel bearbeitet und in Meerbusch entschieden länger bearbeitet wird. (Bspl. 2007: Willich 127 Fälle mit nur einem Fachkontakt; Meerbusch 27 Fälle mit einem Fachkontakt); EB Willich 3 Fälle mit über 30 Kontakten, Meerbusch 21 Fälle mit über 30 Kontakten. Insgesamt ist, bei Hochrechnung der Kategorien auf ihr Kontinuumshoch (2-5 Fachkontakte / 6-15 / 16-30) erkennbar, dass in Meerbusch in der Regel mehr Kontakte im Fall stattfinden, während in Willich wesentlich mehr Fälle bearbeitet werden. Es wird in den Quantitätskennzahlen das unterschiedliche Arbeits- und Konzeptionsprofil deutlich. In der Meerbuscher Beratungsarbeit kommen demnach zusätzlich vielfältige und variierbare Module von Förder-, Trainings und Therapieangeboten zur Anwendung, die beratungsbegleitend bis zu einer Problemlösung angeboten werden. Insofern unterscheidet sich die EB Meerbusch von anderen Stellen durch die Angebotsbreite im therapeutischen Spektrum und durch die Lösungsintensität der erfolgten Maßnahmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die EZB Meerbusch mit dem bestehenden personellen Bestand in der Lage, die ihr obliegenden Aufgaben zu gewährleisten. Bezüglich der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen nutzt sie, nach Abklärung und bei entsprechender Indikationsstellung, die Möglichkeiten der Verweisung an vielfältige Anbieter im Gesundheitswesen und berücksichtigt das Angebot anderer Hilfen zur Erziehung, sowie bei der Bearbeitung bei Lernstörungen die Mitwirkung vom Schulpsychologischen Dienst des Rhein-Kreises Neuss (insges. 25 Weiterverweisungen bei abgeschl. Fällen in 2007 = 9%). Eine Erhöhung des Personalbestandes der Beratungsstelle wird dann erforderlich, wenn das Aufgabenspektrum erweitert werden soll.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete